

Informationen über die Vergütung von Zahnbehandlungskosten im Bereich der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Diese Übersicht informiert über die wichtigsten Konditionen und Voraussetzungen zur Übernahme von Zahnbehandlungskosten für Bezugsberechtigte von Ergänzungsleistungen (EL). Sie ist vor Behandlungsbeginn dem/der behandelnden Zahnarzt/Zahnärztin zu übergeben.

- Es werden grundsätzlich nur Kosten für eidgenössisch diplomierte Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie für Zahnärzte und Zahnärztinnen, die eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung erhalten haben, berücksichtigt. Kosten für Zahnärzte und Zahnärztinnen mit ausländischem Diplom werden nur anerkannt, wenn diese zur selbständigen Ausübung ihres Berufes vom betreffenden Kanton eine Bewilligung erhalten haben.
- Kosten für Zahnersatz (Kronen, Brücken, Prothesen) werden nur berücksichtigt, wenn dieser durch einen Zahnarzt oder eine Zahnärztin eingegliedert bzw. abgegeben wird. Auf der Rechnung des Zahnarztes oder der Zahnärztin werden die Kosten für zahntechnische Arbeiten (Laborkosten) separat dargestellt.
- Es muss sich um eine wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung und Ausführung handeln. Kronen, Brücken und Implantate sowie Keramik-Inlays/Overlays erfüllen diese Kriterien in der Regel nicht. Details bezüglich der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit von Zahnbehandlungen finden Sie im Internet unter www.kantonszahnaerzte.ch.
- Kosten von Zahnbehandlungen, die im Ausland durchgeführt worden sind, können nur vergütet werden, wenn es sich um eine notfallmässige Schmerzbehandlung handelt.
- Liegen die Kosten einer Zahnbehandlung (inkl. Laborkosten) voraussichtlich höher als 3'000 Franken, so sind der SVA Graubünden vor der Behandlung UVG-konforme Unterlagen (Befund, detaillierter Kostenvoranschlag nach UV/MV/IV-Tarif inkl. Labor, Röntgenbilder, Studienmodelle bei prothetischem Ersatz usw.) einzureichen, die auch über das Behandlungsziel Auskunft geben. Wurde eine Behandlung von über 3'000 Franken ohne Genehmigung des Kostenvoranschlages durchgeführt, werden höchstens 3'000 Franken vergütet, sofern im Nachhinein nicht mehr feststellbar ist, ob die Behandlung wirtschaftlich und zweckmässig durchgeführt wurde.
- Die SVA Graubünden behält sich vor, den Kostenvoranschlag dem Vertrauenszahnarzt vorzulegen, welcher im Bedarfsfall Rücksprache mit dem/der behandelnden Zahnarzt/Zahnärztin nimmt. Dies bei voraussichtlichen Kosten von über 3'000 Franken, bei einer Häufung von Zahnbehandlungen und bei Unklarheiten betreffend Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit.
- Die SVA Graubünden kann keine eigentliche Kostengutsprache erteilen, da die Übernahme von Zahnbehandlungskosten in Abhängigkeit verschiedener EL-Bezugsvoraussetzungen steht. So kann der EL-Anspruch durch unvorhergesehene Änderungen der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse entfallen oder die höchstvergütbare Summe überschritten werden.
- Nach erfolgter Behandlung kann die Gesamtrechnung (im UV/MV/IV-Tarif, inkl. Labor), welche vorgängig dem Krankenversicherer eingereicht wurde, mit dessen Entscheid der SVA Graubünden weitergeleitet werden. Eine allfällige Vergütung erfolgt grundsätzlich an die EL-beziehende Person, welche gegenüber dem/der behandelnden Zahnarzt/Zahnärztin zahlungspflichtig bleibt. Eine Direktvergütung an den Zahnarzt/die Zahnärztin kann aber mittels separatem Formular beantragt werden.

Internet - www.sva.gr.ch

Ein Besuch auf unserer Homepage lohnt sich! Sie finden dort weitere Informationen, die gesetzlichen Grundlagen, Merkblätter und Formulare.